

# Besondere Bewerbungsbedingungen

## 1. Öffentlicher Auftraggeber i. S. des § 99 Nr. 1 GWB

Öffentlicher Auftraggeber ist die Stadt Mannheim, Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Straße 248, 68167 Mannheim.

## 2. Vergabegegenstand / Losaufteilung

Vergabegegenstand ist der Reifenservice Vertrag für Fahrzeuge ab 3,5 t auf Km-Preis Basis als Rahmenvertrag für 4 Jahre.

Laufzeit 01.09.2026 bis 31.08.2030

## 3. Vergabearart

Offenes Verfahren nach VgV

## 4. relevante Termine für das Vergabeverfahren

Fristende Angebotsabgabe: 02.06.2026, 10 Uhr

Ablauf Bindefrist: 18.08.2026

## 5. Kommunikation

(1) Die Kommunikation in diesem Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich elektronisch über [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

(2) Die Vergabestelle informiert gem. § 134 GWB die nicht berücksichtigten Bieter und den berücksichtigten Bieter über die Zuschlagserteilung per Fax oder E-Mail.

## 6. Informationen zur Angebotsabgabe

### 6.1 Form der Angebote

#### a) rechtswirksame Angebotsabgabe

Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch über [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de) möglich.

Gem. Nr. 7 im Formblatt VHB 631 ist eine wirksame elektronische Angebotsabgabe wahlweise

- in Textform
- mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

zulässig.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen (vgl. auch Formblatt VHB 633 Nr. 6).

#### b) Unterschriften auf Formblättern

Werden bei Formblättern ausdrücklich Unterschrift / Firmenstempel gefordert, ist vom Bieter entsprechend zu verfahren.

#### c) aktuellste Version der Vergabeunterlagen

Im Rahmen der Angebotsabgabe ist zu beachten, dass der jeweils auf der Vergabeplattform bereitgestellte aktuellste Stand der Vergabeunterlagen verwendet wird (Der aktuellste Stand der Vergabeunterlagen ist immer die Version mit der höchsten Versionsnummer). Eine rechtsverbindliche Angebotsabgabe ist somit nur mit der aktuellsten Version der Vergabeunterlagen möglich. Alle anderen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Pflicht des Bieters zur Verwendung der aktuellsten Version der Vergabeunterlagen besteht unabhängig davon, in welchen Teilen der Vergabeunterlagen (z. B. Abkürzungsverzeichnis, Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung etc.) Änderungen vorgenommen wurden und ob die Änderungen Teile der Vergabeunterlagen betreffen, die mit Angebotsabgabe einzureichen sind oder beim Bieter verbleiben bzw. Bestandteil des Angebots sind oder nicht.

***Angebote, die zum Ablauf der Angebotsfrist nicht in der aktuellsten Version der Vergabeunterlagen vorliegen, werden von der Wertung ausgeschlossen.***

#### d) Verwendung der deutschen Sprache

Das Angebot einschließlich der vorzulegenden Unterlagen sowie der im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren erforderliche Schriftverkehr sind in *deutscher* Sprache einzureichen. Ausländische Dokumente sind zudem in deutscher Übersetzung vorzulegen.

### 6.2 Angebotspreise

Der *verbindliche Angebotspreis* ist ausschließlich in den Formblättern „**Leistungsverzeichnis**“ und „**Fuhrparktabelle und Preisblatt**“ einzutragen, nicht im Formblatt VHB 633. Sollte im Zuge der elektronischen Angebotsabgabe im Formblatt VHB 633 systembedingt ein Eintrag zwingend erforderlich sein, ist der Wert „0,01“ einzutragen. Jeder an dieser Stelle eingetragene Wert hat für dieses Vergabeverfahren keine Relevanz.

Bei der Eintragung der Preise in den Formblättern „Leistungsverzeichnis“ und „Fuhrparktabelle und Preisblatt“ hat die Eintragung direkt in dem hierfür vorgesehenen Feld als Zahl zu erfolgen; ein Eintrag in anderer Form, wie z. B. als Kommentar ist nicht zulässig.

Evtl. gewährte Preisnachlässe sind im Formblatt VHB 633 unter Nr. 4 einzutragen; siehe hierzu auch Nr. 3.7 Besondere Bewerbungsbedingungen (VHB 632).

### 6.3 Kosten der Angebotserstellung

Dem Bieter wird für die Angebotserstellung keine Vergütung gewährt.

## 7. Hinweise

Gem. § 6 I WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind.